

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VetterTec GmbH, Deutschland

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen des Käufers gelten für alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Käufer im Sinne dieser AGB ist die Fa. VetterTec GmbH, Leipziger Straße 104-108, D-34123 Kassel, Deutschland. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die der Käufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Käufers gelten auch, wenn der Käufer die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt und entgegenstehende oder von seinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers kennt. Die Entgegennahme und Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.
2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Käufers schriftlich niedergelegt.

II. Angebot, Vertragsschluss und Bestellung

1. An sein Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist der Käufer zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer annehmen.
2. Jegliche Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (auch Telefax und E-Mail). Ein Auftrag gilt nur dann als erteilt, wenn er unverzüglich durch den Verkäufer zu den Einkaufsbedingungen des Käufers schriftlich bestätigt wird. Weicht eine Auftragsbestätigung von der Bestellung des Käufers ab, bedarf sie der besonderen Genehmigung durch den Käufer.
3. Sämtlicher Schriftverkehr des Verkäufers mit dem Käufer hat die vom Käufer angegebene Bestellnummer auszuweisen.
4. Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Der Verkäufer darf diese Unterlagen nicht ohne schriftliche Einwilligung des Käufers an Dritte weitergeben. Nimmt der Verkäufer die Angebote des Käufers nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer II.1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Käufer zurückzusenden.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der vom Käufer in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Bei ausdrücklich vereinbarter unfreier Lieferung hat der Verkäufer die kostengünstigste Beförderungsart zu wählen. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die vom Käufer angegebene Bestellnummer auszuweisen.
2. Falls ein Preis in dringenden Ausnahmefällen nicht durch den Käufer aufgeführt werden kann, teilt der Verkäufer den Preis in der Auftragsbestätigung mit. Diese Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot von Verkäuferseite. Dem Käufer steht in diesem Fall das Recht zu, von der Bestellung zurückzutreten bzw. das neue Angebot abzulehnen.
3. Der Käufer zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, grundsätzlich innerhalb von vierzehn Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug.
Handelt es sich hingegen bei der Lieferung ausschließlich um Komponenten für den Bau einer Maschine, gilt ausschließlich folgendes: Der Käufer zahlt 90 % des Kaufpreises, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von vierzehn Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug. Der Kaufpreisrest i. H. v. 10 % des Kaufpreises wird, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, fällig mit Abnahme durch den Endkunden.
Komponenten für den Bau einer Maschine im Sinne dieser Bedingungen liegen vor, wenn es sich um Teile für den Bau einer Maschine handelt, die ihrerseits aus verschiedenen Teilen bestehen, bereits durch den Verkäufer vor der Lieferung montiert wurden und dabei eine eigenständige technische Funktion aufweisen.

4. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

IV. Lieferfrist / Gefahrübergang / Versand

1. Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich. Die Lieferfrist gilt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, mit Eintreffen der Ware beim Käufer als eingehalten.
2. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Für Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der Verkäufer. Die Versandanzeige ist sofort bei Abgang der Sendung einzureichen. Fehlen in den Versandpapieren die zur Identifikation des Transportmittels, insbesondere des Wagens oder Waggons die notwendigen Vermerke, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Verkäufers. Die Gefahr geht erst nach Abnahme durch den Käufer auf diesen über. Der Käufer haftet nicht für Schäden, die durch von ihm bereitgestellte Abladehilfen entstehen.

V. Gewährleistung / Haftung

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware bei dem Verkäufer eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Verkäufer eingeht.
2. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer zu. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer im gesetzlichen Umfang. Der Käufer ist bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen oder Ersatzlieferung bei dritter Stelle auf Kosten des Verkäufers zu veranlassen.
3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung.

VI. Haftung des Verkäufers / Versicherungsschutz

1. Wird der Käufer auf Grund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
3. Wird der Käufer von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die der Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Käufers von der Inanspruchnahme durch den Dritten.
4. Im Übrigen behält der Käufer seine gesetzlichen Mängelrechte, insbesondere wenn Mängel nicht durch den Käufer zu verantworten sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Käufer bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum des Käufers. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dieses für den Käufer. Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von dem Käufer bereitgestellte Sache mit anderen ihm nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Verkäufer das Alleineigentum und/oder Miteigentum des Käufers für diesen.
2. Vom Käufer zur Verfügung gestellte Werkzeuge dürfen von dem Verkäufer ausschließlich für die vom Käufer bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Verkäufer auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an den Käufer ab, der diese Abtretung mit dieser Vereinbarung hiermit annimmt. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen hat der Verkäufer entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Alle vom Käufer erhaltenen Werkzeuge, Teile und Unterlagen darf der Verkäufer nur mit schriftlicher Einwilligung des Käufers außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages, hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an den Käufer zurückzugeben

VIII. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, ist der Firmensitz des Käufers, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Käufers, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.
4. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.